Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3457

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(19. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

— Drucksache IV/3376 —

A. Bericht des Abgeordneten Müller (Worms)

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Mai 1965 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Gesetzentwurf, der insbesondere die Richtpreise und die Interventionspreise für Weichweizen, Roggen und Gerste inländischer Erzeugung für das am 1. Juli 1965 beginnende Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 regelt, enthält gegenüber den Bestimmungen für das ablaufende Getreidewirtschaftsjahr nur geringfügige Änderungen bei den abgeleiteten Richtpreisen. Diese Änderungen sind auf eine Neuberechnung der Frachten von den betreffenden Handelsplätzen zum Haupthandelsplatz Duisburg zurückzuführen. Die abgeleiteten Interventionspreise werden hierdurch nicht berührt; sie bleiben gegenüber der Vorjahrsregelung unverändert.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beriet die Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 13. und 20. Mai 1965. In der Sitzung am 13. Mai 1965 prüfte der Ausschuß die Zweckmäßigkeit der degressiven Staffelung der Monatszuschläge (Reports) für Brotgetreide. Diese Monatszuschläge dienen einmal der Abgeltung der Lagerkosten, zum anderen aber auch der Sicherstellung einer kontinuierlichen Marktversorgung. Der Ausschuß bat die Vertreter der Bundesregierung, über die Auswirkungen der degressiven Staffelung nähere Unterlagen vorzulegen. Eine weitere Frage bezog sich auf die Festsetzung der Monatszuschläge für Gerste. Bei Gerste sieht der Regierungsentwurf — ebenso wie in den vergangenen zwei Jahren — nur fünf Monatszuschläge von September bis Januar vor. Der Ausschuß wünschte von den Vertretern der Bundesregierung Auskunft darüber, ob nicht durch Einführung eines weiteren, sechsten Reports für Gerste die Erlöse der Erzeuger von Braugerste verbessert und ein größerer Schutz für die inländische Verarbeitungsindustrie erreicht werden könnten.

Aus den vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der Sitzung am 20. Mai 1965 überreichten Unterlagen war ersichtlich, daß die degressive Staffelung der Monatszuschläge für Brotgetreide keine verstärkten Interventionen der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Folge hatte. Bei Braugerste zeigte sich, daß der größere Einfuhrbedarf an ausländischer Braugerste auf den seit dem Getreidewirtschaftsjahr 1960/61 laufend und stark ansteigenden Bierausstoß zurückzuführen ist. Der Bedarf an Braugerste insgesamt wird im Durchschnitt der vergangenen fünf Getreidewirtschaftsjahre in nahezu konstanter Größe zu zwei Dritteln aus dem inländischen Aufkommen und zu einem Drittel aus Einfuhren gedeckt. Auch ein Abfallen der Erzeugerpreise für Braugerste ist im Verlauf des ablaufenden Getreidewirtschaftsjahres nicht zu verzeichnen. Der Interventionspreis für Braugerste betrug in Würzburg im November 1964 427,80 DM/t und ab Januar 1965 435 DM/t. Demgegenüber hielten sich die Marktpreise für Braugerste zwischen November 1964 und Mai 1965 in Höhe von etwa 444 DM/t. Diesen Marktpreisen vergleichbar beliefen sich die Erzeugerpreise für Braugerste im Bundesdurchschnitt im Juli 1964 auf 420,60 DM/t und im

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Januar 1965 auf 425 DM/t; sie schwankten in den dazwischenliegenden Monaten nur unwesentlich. In Bayern haben die Erzeuger für eine Durchschnittsqualität an Braugerste gegenüber diesem Bundesdurchschnitt einen etwas höheren Erlös erzielt.

In der Diskussion über die Reportstaffelung für Gerste wurde festgestellt, daß weitere Monatszuschläge für die Zeit ab Januar keine Auswirkungen auf die inländische Erzeugung von Braugerste haben, weil die eigene Erzeugung jeweils bis Ende Januar zu etwa neun Zehntel vom Erzeuger dem Markt zugeführt wird. Von der Mehrheit des Ausschusses wurde die Befürchtung geäußert, daß durch die Festsetzung weiterer Monatszuschläge für Gerste das ausländische Futtergetreide, für das vor allem in der zweiten Hälfte des Getreidewirtschaftsjahres ein erheblicher Zukaufsbedarf besteht, versteuert würde. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte lehnte der Ausschuß die Festsetzung weiterer Reports für Gerste ab und billigte auch insoweit die Regierungsvorlage.

Der Ausschuß stimmte auch der Auffassung der Bundesregierung zu, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bonn, den 20. Mai 1965

Müller (Worms)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3376 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Mai 1965

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht
Vorsitzender

Müller (Worms)
Berichterstatter